

Synopse

Bearbeitungsstand: 24.03.2026

aktuelle Fassung	neue Fassung
<p>Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth (BS-StEF) vom 4. August 2010</p> <p>(Stadtzeitung Nr. 16 vom 25. August 2010)</p> <p>in der Fassung der Änderungssatzung vom</p> <p>13. April 2018 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 25. April 2018)</p> <p>27. November 2020 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 16. Dezember 2020)</p>	<p>Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth (BS-StEF) vom 4. August 2010</p> <p>(Stadtzeitung Nr. 16 vom 25. August 2010)</p> <p>in der Fassung der Änderungssatzung vom</p> <p>13. April 2018 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 25. April 2018)</p> <p>27. November 2020 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 16. Dezember 2020)</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>Aufgaben der StEF einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der StEF auf Grund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung (BGKS-EWS).</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Aufgaben der StEF einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der StEF auf Grund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung (BGKS-EWS).</p> <p>Die StEF ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kosten-erstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte</p>

aktuelle Fassung	neue Fassung
	sowie für die Durchführung weiterer Maßnahmen im Vollzug.